

 **Mitteilungsblatt, 12. Stück**

---

**Studienjahr 1998/99**

**Ausgegeben am 27. Jänner 1999**

**12. Stück**

**Übersicht:**

104. Verordnung für den Universitätslehrgang "Beratung, Betreuung und Koordination in Psychosozialen Einrichtungen" an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt

---

**104. VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG "BERATUNG, BETREUUNG UND KOORDINATION IN PSYCHOSOZIALEN EINRICHTUNGEN" AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt in der Sitzung vom 4. November 1998 beschlossene Verordnung für den Universitätslehrgang "Beratung, Betreuung und Koordination in Psychosozialen Einrichtungen" wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 68.309/211-I/D/2(I/B/5A)/98 vom 8. Jänner 1999 gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Verordnung siehe [Beilage](#).

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums

der Fakultät für Kulturwissenschaften

Ao.Univ.-Prof.Dr. Hubert Lengauer

**VERORDNUNG**  
**DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS FÜR**  
**BERATUNG, BETREUUNG UND KOORDINATION**  
**IN PSYCHOSOZIALEN EINRICHTUNGEN**

An der Universität Klagenfurt wird gemäß § 23 UniStG 1997 entsprechend dem Vertrag zwischen den Vereinen "pro mente Kärnten", "pro mente Steiermark" und "Dachverband der sozialpsychiatrischen Vereine Steiermarks" und der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Klagenfurt ein "Universitätslehrgang für Beratung, Betreuung und Koordination in psychosozialen Einrichtungen" eingerichtet. Der Universitätslehrgang, im folgenden kurz ULG genannt, wird vom Institut für Psychologie an der Universität Klagenfurt - Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung, im folgenden kurz "Abteilung" genannt, veranstaltet. In der vorliegenden Verordnung wird die Durchführung des Lehrgangs geregelt, insbesondere Fragen des Lehrplans, der Prüfungsordnung und der Aufnahmeordnung.

[Präambel](#) - - - - [1. Zulassungsvoraussetzungen](#) - - - - [2. Aufnahmeordnung](#) - - - - [3. Studienplan](#) - - - - [4. Prüfungsordnung](#) - - - - [5. Inkrafttreten](#)

## PRÄAMBEL

Ziel dieses Universitätslehrgangs ist die Vermittlung von relevanten einführenden Kenntnissen und Fertigkeiten für die gemeindenahere psychosoziale und sozialpsychiatrische Arbeit.

### 1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Teilnahme am ULG sind einschlägige Berufserfahrung bzw. -eignung. Die TeilnehmerInnen müssen, sofern sie nicht ordentliche Studierende sind, als außerordentliche Studierende an der Universität Klagenfurt zugelassen sein.

### 2. AUFNAHMEORDNUNG

Angesichts der Ausrichtung des ULGs an Trainingsmöglichkeiten des Konfliktmanagements wird die Teilnehmerzahl sofern möglich auf 20 beschränkt. Das Zustandekommen eines Lehrganges ist allerdings an eine Mindestteilnehmerzahl von 16 (sechzehn) gebunden.

Sollten für den Universitätslehrgang innerhalb der vorgesehenen Bewerbungsfrist mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, so entscheidet ein Auswahlgespräch durch den Veranstalter in Abstimmung mit den Kooperationspartnern über die Aufnahme in den Lehrgang.

### 3. STUDIENPLAN

Die Lehrinhalte dieses Universitätslehrgangs entsprechen den vom Österreichischen Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit erarbeiteten Richtlinien.

Die Lehrinhalte werden den TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrgangs in sechs Blöcken mit

der jeweiligen Dauer von 2 3 Tagen im Verlauf von zwei (2) Semestern vermittelt. Die Zahl der Semesterstunden beträgt 7, das sind insgesamt 105 Unterrichtseinheiten. Alle angegebenen Module sind Pflichtfächer.

MODULE	1.Semester	2.Semester
	SS	SS
Psychohygiene, Rolle der HelferInnen, Auftragsklärung im Organisationskontext	1	0
Psychosoziale Modelle psychischer Krankheit	1	0
Umgang mit der psychischen Befindlichkeit Betroffener aus verschiedenen Sichtweisen und Selbsthilfemodelle	1	0
Psychiatrische Krankheitslehre, psychiatrische Therapieformen; Psychotherapeutische Modelle und Schulen	1	0
Grundprinzipien und gesetzliche Grundlagen sozialer Arbeit	0	1
Kommunikationstraining, Arbeit in multiprofessionellen Teams	0	1
Krisenintervention, Triadische Arbeit, Arbeit mit Angehörigen und sozialen Netzen	0	1

Für Module sind von den jeweiligen Lehrbeauftragten Lernziele und Inhalte so zu erstellen, daß sie dem oben formulierten allgemeinen Ziel des ULGs entsprechen sowie die damit verknüpften Sub-Ziele zu verwirklichen suchen. In der Abfolge des Lehrgangs sollen die Lehrinhalte so verteilt werden, daß im Hinblick auf die Lernzieldimensionen eine Vernetzung zwischen den Inhalten stattfinden kann, die deren jeweilige kognitive und affektive Voraussetzungen berücksichtigt. Problemorientierung als Lehrprinzip soll zunehmend das Problembewußtsein der Studierenden schärfen und der exemplarische Einbezug ihrer Berufsfelder in die Arbeitsformen des Lehrgangs soll zunehmend die Handlungskompetenz der Studierenden erweitern.

Dabei unterliegen die bei eingriffsintensiven Arbeitsformen im ULG zutage tretenden Daten über Studierende den üblichen berufsethischen und den Bestimmungen des Datenschutzes.

#### 4. PRÜFUNGSORDNUNG

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung des ULG beruhen auf den Bestimmungen der §§ 45 bis 60 des UniStG. Der Nachweis von Leistungen im ggstl. Universitätslehrgang wird durch Mitarbeitbescheinigungen und die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung erbracht.

Über jede Lehrveranstaltung ist am Ende des Semesters eine Beurteilung (Mitarbeitbescheinigung) auszustellen. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen",

die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten (§ 45 UniStG. Die entsprechenden Beurteilungen stellt der/die Lehrbeauftragte der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Die positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung setzt zumindest eine 4/5-Anwesenheit voraus. Die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen voraus. Der Nachweis der Anwesenheit ist schriftlich festzuhalten.

Die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung besteht in der Erarbeitung einer schriftlichen Arbeit, welche Grundlage für ein kommissionelles Prüfungsgespräch darstellt. Diese und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Abschlußprüfungszeugnisses (Universitätsstudienvidenzverordnung, BGBl. II Nr. 245/1997 in der geltenden Fassung). Ein Prüfungssenat und dessen Vorsitzender ist vom Studiendekan der Fakultät für Kulturwissenschaften einzusetzen. Die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung erfolgt durch die Bezeichnungen "mit Auszeichnung bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden".

Über die Anerkennung vorangegangener universitärer und außeruniversitärer Prüfungen entscheidet die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt nach Anhörung des Instituts für Psychologie/Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung. BewerberInnen können gegebenenfalls ergänzende Kursinhalte in Aufbaukursen nachholen.

Über die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungssenats ein schriftliches Prüfungsprotokoll anzulegen.

Allgemeine Beschwerden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind an die Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung/Institut für Psychologie zu richten. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 60 und insbesondere 81 des UniStG zu berücksichtigen.

## **5. INKRAFTTRETEN**

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.